**Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG**

Bestätigung über die Nicht-Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel   
gemäß Verordnung (EU) 2018/848

# Rechtsvorschriften

Anhang II Teil II Punkt 1.9.3.1. Buchstabe c bzw. Punkt 1.9.4.2. Buchstabe c der VO (EU) 2018/848 sieht vor, dass wenn den Unternehmer:innen keine ausschließlich aus biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel zur Verfügung stehen und die zuständige Behörde bestätigt hat, dass biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, nicht-biologische Eiweißfuttermittel bis zum 31. Dezember 2026 eingesetzt werden dürfen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. sie sind nicht in biologisch hergestellter Form verfügbar;
2. sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet;
3. ihre Verwendung ist auf die Fütterung von

* Ferkeln bis 35 kg und
* Junggeflügel

mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt;

1. der je Zeitraum von zwölf Monaten für diese Tierarten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %. Der Prozentsatz ist bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs zu berechnen.

# Bestätigung für das Jahr 2025

Auf Basis der Aussagen von Vertretern der Futtermittelwirtschaft über die österreichweite Versorgung mit biologischen Eiweißfuttermitteln und weiterer Erkenntnisse einer Expertenrunde zum Thema „Eiweißversorgung von Legehennen und Elterntieren Gallus gallus“ wird bestätigt, dass für Junggeflügel[[1]](#footnote-1) biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Da für Junggeflügel\* die unzureichende Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel bestätigt ist, dürfen nicht-biologische Eiweißfuttermittel für das Jahr 2025 – unter Einhaltung der Bedingungen insbesondere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.2. Buchstabe c der VO (EU) 2018/848 – eingesetzt werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Tierkategorie** | **Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel** |
| Ferkel bis 35 kg | ausreichende Versorgung |
| Junggeflügel < 18 Wochen | unzureichende Versorgung |

Bezug auf VA\_0016 Zulassung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel, erstellt und fachlich geprüft Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG 10.09.2024; QM-geprüft Geschäftsstelle 26.09.2024; freigegeben Beirat für die biologische Produktion gemäß EU-QuaDG 16.10.2024; Kontrollausschuss gemäß EU-QuaDG 05.11.2024; Vorlage 666\_6

1. Jungtiere, die unter 18 Wochen alt sind. [↑](#footnote-ref-1)